

Stellungnahmen im Rahmen

der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Planauslegung, Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Mailausgang der Information zum Planvorhaben: 18.11.2025
 Öffentliche Planauslegung: vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
 H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 K = Keine Abwägung erforderlich
 L = Legende ändern oder ergänzen
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 T = Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

Anlage zum Beschluss Nr. der Sitzung der Gemeindevertretung
 vom __.__.2026

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
2.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
3.	PRIMAGAS Energie GmbH Stellungnahme vom 18.11.2025			
	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Negativauskunft	Kenntnisnahme	K
4	Deutsche GigaNetz Stellungnahme vom 18.11.2025			
	In dem von Ihnen angegebenen Bereich, befinden sich, stand heute, keine unserer Medien. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Negativauskunft	Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
5.	DNS:NET Stellungnahme vom 18.11.2025			
	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Anlagen Kabelschutzanweisung	Negativauskunft	Kenntnisnahme	K
6.	Tyczka Energy GmbH Stellungnahme vom 18.11.2025			
	Die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.	Negativauskunft	Kenntnisnahme	K
8.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 15.12.2025			
	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen Erläuterungen:	Belange Landesplanung	Die zustimmende Beurteilung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wird in die Begründung aufgenommen.	B

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22. Mai 2024 im Rahmen der Zielfrage. Deren Inhalte gelten weiterhin. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-	Rechtliche Grundlagen Bindungswirkung Hinweise	Die rechtlichen Grundlagen sind bereits in der Begründung benannt. Kenntnisnahme Die Planung steht den Erfordernissen der Raum- und Landesplanung nicht entgegen. Der Bindungswirkung wird entsprochen. Kenntnisnahme Die Hinweise werden beachtet.	K K H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. - Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML² ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. ¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bra-vors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplae-ne/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/). ² Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: https://www.it-planungs-rat.de/beschluss/beschluss-2017-37; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de			
9.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Stellungnahme vom 10.12.2025			
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2025 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Der Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. Erläuterung: Durch die vorliegende FNP-Änderung soll im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Bürgersolarpark Bantikow“, der im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ein Sondergebiet „Solar“ ausgewiesen werden, sodass sich der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem FNP entwickelt. Für den Bebauungsplan wurde bereits die Vereinbarkeit mit den Belangen der Regionalplanung bereits bestätigt (vgl. Schreiben vom 14.08.2025). Da die FNP-Änderung inhaltlich dem Bebauungsplan entspricht, gilt diese Einschätzung ebenfalls für die 13. FNP-Änderung der Gemeinde. Bewertungsgrundlagen Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Bindungswirkung Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).	Belange der RPG Erläuterung Rechtliche Grundlagen Bindungswirkung	Vorentwurf ist mit Belangen Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. Kenntnisnahme Planinhalt. Kenntnisnahme Die rechtlichen Grundlagen sind bereits in der Begründung benannt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme	K K K K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Hinweise Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergie-nutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.	Hinweise Mitteilung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Mitteilung über die Schlussabwägung erfolgt mit Abschluss des Planverfahrens.	K H
10.	Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 10.12.2025			
	Den vom Planungsbüro Plankontor Stadt und Land GmbH eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Belange LBV	Keine Bedenken. Kenntnisnahme	K
12.	Landesbetrieb Straßenwesen Stellungnahme vom 20.11.2025			
	Mit Bezugsmail vom 18.11.2025 informieren Sie über die 13. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes und geben Gelegenheit zur Stellungnahme. Ziel und Inhalt des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen. Der Geltungsbereich des ausgewiesenen Plangebietes befindet sich außerhalb der für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz, zu vertretenden Belange. Vor diesem Hintergrund bestehen von Seiten des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Kyritz, keine Bedenken.	Belange LS	Belange sind nicht betroffen. Kenntnisnahme	K
14.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
15.	Brandenburgische Boden GmbH			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
17.	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
18.	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Stellungnahme vom 01.12.2025			
	Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse plant für den Bereich des Bebauungsplans „Bürgersolarpark Bantikow“ südöstlich des Ortsteils Bantikow die 13. Änderung des Flächennutzungsplans. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Solar“. Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden. In Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen werden. Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen.	Netzan- schlusspunkt Trafos	Der endgültige Einspeisepunkt wird erst nach Satzungsbeschluss abschließend mit der E.DIS Netz GmbH in der Verhandlung der Netzanschlussverträge vereinbart und ist nicht Teil des Bebauungsplans. Die Hinweise zu Trafoanlagen innerhalb des Plangebietes werden bei der Bauantragsstellung beachtet. Im Übrigen ist die Festlegung eines Standortes einer Batteriespeichereinrichtung nicht darstellungsrelevant auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB der Bau von Batteriespeichereinrichtungen als privilegiertes Bauvorhaben gilt und die Realisierung eines Batteriespeichers keiner Bauleitplanung bedarf.	K H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum <u>nicht nur</u> vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten). Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt. Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspannung und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Niederfrequenzanlagen	Die Hinweise werden später auf der Ebene des Bauantragsverfahrens beachtet.	H
20.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
24.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Stellungnahme vom 02.12.2025			
	Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Unsere fachliche Stellungnahme vom 15.07.2025, Az.: GV 2025:249 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit. <u>Stellungnahme vom 15.07.2025 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens</u> Unmittelbar angrenzend an das o. g. Vorhaben ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Brandenburg {BbgDSchG} vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9,215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).¹	Verweis auf SN angrenzendes Bodendenkmal	Verweis auf Stellungnahme vom 15.07.2025 im Rahmen des B-Planverfahrens. Kenntnisnahme Das in Rede stehende Bodendenkmal der ehemaligen Landwehr wird in der Planzeichnung besser gekennzeichnet. Das „Bodendenkmal in Bearbeitung“ „Land-	K P, B

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	BD i. B. 100552 Bantikow 5 Landwehr deutsches Mittelalter Da es sich bei dem Bodendenkmal um eine zum Teil noch sichtbare Landwehr handelt, bitten wir, aufgrund des besonderen Zeugniswertes und der Ansichtigkeit des Denkmals, einen größtmöglichen Abstand zu halten und auch dessen Umgebung zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen. Generell gelten folgende Bestimmungen. <u>Bodendenkmale (siehe Anlage):</u> Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>). In einem Abschnitt des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund	Allgemeine Hinweise zu Bodendenkmalen vermutetes Bodendenkmal	wehr deutsches Mittelalter“ kommt im Westen vom Untersee und endet an der Südwestecke der FNP-Änderungsfläche. Dieses ist ca. 260 m von der Grenze des westlichen Sondergebietes entfernt und optisch durch einen hohen Gehölzbestand vom Sondergebiet getrennt. Der nicht als Bodendenkmal festgesetzte Teil des weiter Richtung Osten führenden Teils der Landwehr ist in der Landschaft zum Teil noch erkennbar. Dieser Teil der ehemaligen Landwehr liegt südlich des östlichen Sondergebietes und ist durch die Anlage der eingezäunten PV-Freiflächenanlage nicht betroffen. Diese Hinweise werden in die Begründung integriert. Hinsichtlich des vermuteten Bodendenkmals hat eine Abstimmung mit dem BLDAM stattgefunden. Entsprechend wird eine archäologische Baubegleitung bei erdeingreifenden Arbeiten (Kabelgraben, Trafofundament, etc.) im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens stattfinden müssen. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung verbindlich zu regeln.	B H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage). Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung. <u>Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</u> Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde <u>und</u> dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren	Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Vermutungsflächen	Diese Hinweise betreffen die Ebene des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens und werden dort in die Begründung übernommen. Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die*der Träger*in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen. <u>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die*den Vorhabenträger*in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.	Empfehlung zu Bodendenkmal-Vermutungsflächen	Der Vorhabenträger hat sich entschieden kein vorgezogenes archäologisches Fachgutachten mit einer Prospektion durchzuführen. Stattdessen wird der Vorhabenträger einen archäologischen Fachgutachter mit einer archäologischen Baubegleitung beauftragen. Die Bodendenkmalvermutungsfläche wird in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet.	P, B

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Die Planunterlagen (Entwurf vom März 2025) sind entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig. Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de <u>Hinweis:</u> Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit mög-	Unterrichtung der bauausführenden Firmen	In dem 2. Städtebaulichen Vertrag, der zwischen Vorhabenträger und Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wird, werden diese Hinweise mit der Verpflichtung aufgenommen, dass der Vorhabenträger die beauftragten Baufirmen auf diese denkmalpflegerischen Auflagen hinweist.	H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	lich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme. ¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol= „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmälern um noch nicht -im Sinne des BbgDSchG § 3 -flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt. Anlage 			
29.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
31	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2 Stellungnahme 17.12.2025			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Bitte wenden Sie sich zu Fragen an den Fachbereich Naturschutz, Referat N1, Herr Jansen (Tel.: +49 335 60676 -5242).	Fachabteilungen	Kenntnisnahme	K
31.1	Immissionsschutz Stellungnahme vom 16.12.2025			
	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. Sachstand Gegenstand der Stellungnahme ist der Vorentwurf (Stand August 2025) zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse Bereich des Ortsteils Bantikow im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB¹. 2. Planungsziel Ziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Bürgersolarpark Bantikow“ zu schaffen. Zu diesem Zweck wird die bisherige Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche für den Änderungsbereich geändert. Künftig erfolgt die Darstellung überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“. <u>Plangebiet</u> Die Änderungsfläche beinhaltet den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bürgersolarpark Bantikow“ mit einer Fläche von ca. 28,9	Sachstand Planinhalt	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	K K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	ha. Sie befindet sich etwa 380 m südöstlich der Ortslage Bantikow auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und umfasst in der Gemarkung Bantikow, Flur 4, die Flurstücke 122 (tlw.), 124, 125, 126, 359 (tlw.), 361, 362, 363, 365 und 367. 3. Stellungnahme 3.1 Rechtsgrundlagen <u>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</u> Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG² sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2023. <u>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u> Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, u. a. mit Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG wie z. B. der 16. BImSchV³, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)⁴ oder der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁵ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Licht-Leitlinie⁶ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁷ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft. 3.2 Immissionsschutz Zu dem parallel zur Beteiligung eingereichten Bebauungsplan „Bürgersolarpark Bantikow“ gab der Fachbereich Immissionsschutz im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Landesamtes für Umwelt mit Schreiben vom 12.08.2025, Gesch.-Z.: LFU-TOEB-3700/700+24#	Rechtsgrundlagen Belange Immissionschutz	Kenntnisnahme Keine Bedenken oder Hinweise. Kenntnisnahme	K K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	564610/2025, eine Stellungnahme ab, in deren Ergebnis sich, aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes, keine Bedenken oder Hinweise zum geplanten Vorhaben ergaben. Der Vorentwurf zur 13. Änderung des FNP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB geprüft. Danach sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Mit vorliegender Planung wird der Planungsgrundsatz nach § 50 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauGB erfüllt. Somit kann der beabsichtigten 13. Änderung des Flächennutzungsplans, aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes, zugestimmt werden. 4. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an die E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten. ¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist ² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist ³ Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist ⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) ⁵ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)	Hinweise	Die Hinweise werden beachtet. Eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt.	H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	⁶ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779) ⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970)			
32.	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Ostprignitz-Ruppin, untere Forstbehörde Stellungnahme vom 02.12.2025			
	Die betreffenden Unterlagen wurden forstfachlich geprüft: Gemäß vorliegendem Stand der eingesehenen Unterlagen, bedarf es keiner forstrechtlichen Genehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG), da im Planungsgebiet kein Wald betroffen ist. Der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Wusterhausen/Dosse wird seitens des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin als untere Forstbehörde zugestimmt.	Belange Forst	Keine Betroffenheit. Zustimmung. Kenntnisnahme	K
33.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Stellungnahme vom 05.01.2026			
	Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Mit etwa 29 ha Größe des Plangebietes ist der vorgesehene Eingriff in Natur und Landschaft gerade noch akzeptabel. Es ist zu berücksichtigen, dass es mit dem Solarpark Bantikow-Ost noch ein ähnliches Vorhaben im Ortsteil gibt. Auch ist Bantikow wegen seiner Lage am See ein bevorzugtes Erholungsgebiet. Im weiteren Verfahren ist sicherzustellen, dass der Gehölzbestand erhalten bleibt. Dann sind auch die Auswirkungen auf den Fledermausbestand, die Bäume als Quartier nutzen, geringer.	Umfang des Eingriffs Gehölzbestand	Zur Kenntnis genommen. Bei der Errichtung des Bürgersolarparks Bantikow werden Gehölze entnommen. Dabei handelt es sich um bereits abgängige Pappeln im Westen des Flurstücks 125 der Flur 4 der Gemarkung Bantikow und um drei abgängige Pappeln im Südwesten von Flurstück 361 der Flur 4 Gemarkung Bantikow. Weitere Gehölzentnahmen sind nicht geplant. Ein Abstand zu den umgebenden Gehölzen wird eingehalten.	K P, L, B, U

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Zu den Gehölzen und zum Graben ist eine Pufferzone bei der Errichtung der Solarmodule einzuhalten. Dies dient auch dem Amphibien-schutz. Durch die Schaffung von Kompensationsflächen kann der Eingriff in den Lebensraum solcher Vogelarten wie der Feldlerche ausgeglichen werden. Der als Biotop geschützte Lesesteinhaufen ist zu erhalten. Es wird angeregt, weitere Lesesteinhaufen als Naturschutzmaßnahme anzulegen. Dadurch werden neue Lebensräume für Zauneidechsen und Blindschleichen geschaffen. Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.	Pufferzone Lesesteinhaufen Planungsfortgang	Für die Entnahme von Gehölzen wird eine Begleitung durch eine Fachkraft erforderlich (ÖBB). Nicht alle Strukturen an den abgängigen Pappeln können als Quartier überhaupt in Frage kommen. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich durchnässte, modernde Stämme von Weichhölzern wie Pappel für Fledermäuse wenig eignen (Zahn et al., 2021). Aus gutachterlicher Sicht wird das Anbringen von 2 frostsicheren Winterquartierkästen, von 2 Großraumkästen, die als Wochenstubenquartiere geeignet sind, 5 Fledermaushöhlenkästen sowie 3 Fledermausspaltenkästen vor Entnahme der Quartierbäume als ausreichend erachtet. Landschaftsprägende Strukturen wie Gehölze, Hecken und andere ökologische Elemente bleiben erhalten, teilweise umgesetzt und werden durch zusätzliche Pflanzungen ergänzt. Der vorhandene Lesesteinhaufen soll um ca. 140 m nach Westen versetzt und als potenzieller Lebensraum für die Zauneidechse aufgewertet werden. Ein Vorkommen der Art wurde am derzeitigen Standort nicht nachgewiesen, was aufgrund der isolierten Lage innerhalb der intensiv genutzten Ackerlandschaft plausibel ist. Gleichzeitig wird im westlichen Sondergebiet eine durchgängige Belegung mit Photovoltaikmodulen ermöglicht, ohne dass hierdurch nachteilige Auswirkungen auf die Fauna (z.B. Zauneidechsen) zu erwarten sind. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände wird im Rahmen der formellen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB weiter am Verfahren beteiligt.	K K H
34.	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Team Kreisentwicklung und Mobilität Stellungnahme vom 08.01.2026			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden bzw. berührt sein könnten. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen des - Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 16.12.2025, - Bau- u. Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde, v. 16.12.2025, - Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 16.12.2025, - Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 16.12.2025, - Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 12.12.2025, - Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 02.12.2025 sowie - Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, untere Jagdbehörde, v. 24.11.2025 Jagdbehörde, v. 24.11.2025 vor. Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. Seitens des Teams Kreisentwicklung und Mobilität werden folgende bauleitplanerische bzw. städtebaulichen Anmerkungen/Anregungen gegeben:	Beteiligte Fachämter	Kenntnisnahme	K
	In der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird auf einen kartierten Moorbodenstandort im westlichen Teil des Plangebietes hingewiesen. Resultierend sollten im weiteren Planverfahren bodenkundliche Untersuchungen Klarheit über die Schutzwürdigkeit des Bodens bzw. Vereinbarkeit mit der geplanten Art der Bodennutzung verschaffen. Ggf. käme auch eine Reduzierung der geplanten PV-Freiflächenanlage oder Alternativstandorte in Betracht. Beide Varianten wären in der Planbegründung schlüssig darzulegen.	Hinweis auf Moorboden	Ein entsprechendes geohydrologisches Gutachten wurde erstellt und wird in der Folge in der Planung berücksichtigt.	H
	Auf der Planzeichnung sollte aus den Überschriften der Kartenausschnitte klar zu entnehmen sein, dass es sich um einen „Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, PT Bantikow, Sechzehneichen u. Tornow	Eindeutigere Bezeichnung Ausschnitt FNP	Der Hinweis wird beachtet.	P

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	(hier 1. Änd.) - Bestand" (≙ linker Ausschnitt) und um die „13. Änderung des Flächennutzungsplanes auf dem Ausschnitt des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse" (≙ rechter Ausschnitt) handelt. Darüber hinaus sollten die Urheberrechtsangaben der Kartengrundlage (gern. 1. Änd. d. FNP Wusterhausen) ebenfalls auf der Planzeichnung angeführt werden. Auch werden im § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauNVO die Arten von Bauflächen eines FNP abschließend aufgeführt. Eine Zweckbestimmung ist hier nicht implementiert. Eine Kombination mit den Baugebieten des § 2 Abs. 2 BauNVO ist möglich, dann allerdings unter Verwendung der gängigen Gesetzestermine. D. h. aus den benannten „Sondergebiete[n], Zweckbestimmung: Solar" wird entsprechend des parallel in Aufstellung befindlichen BP „Bürgersolarpark Bantikow" ein „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik". Die Zweckbestimmung „Photovoltaik" könnte als zusätzliches Kürzel (z.B. „PV") in das Planzeichensymbol einfließen. Die Planzeichen „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen", „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen [...]" sowie die „Planteilgebietsgrenze" gem. wirksamer Darstellung, sind ebenfalls in die Zeichenerklärung aufzunehmen. Die lt. Zeichenerklärung erfasste „Umgrenzung von Flächen [...] (SPE)" ist wiederum kein inhaltlicher Bestandteil des vorliegenden FNP-Änderungsbereiches und wäre ggf. in der Planzeichnung zu ergänzen. <u>Allgemeine Hinweise:</u> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.	Zweckbestimmung	Der Hinweis „Solar“ steht bereits in dem „SO“ im Vorentwurf der Planzeichnung. Zur besseren Lesbarkeit wird der Begriff „Solar“ in einen weißen Kasten eingefügt.	P

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Im Rahmen der Offenlagebekanntmachung von Flächennutzungsplanentwürfen gern. § 3 Abs. 2 BauGB ist auf die Regelungen des § 3 Abs. 3 BauGB hinzuweisen. Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (An berndt@wusterhausen.de; Cc info@plankontor-np.de).			
34.1	Bau- und Umweltamt, untere Wasserbehörde Stellungnahme vom 16.12.2025			
	Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und Hinweise und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme. Rechtspflichten und Hinweise aus Sicht des Wasserrechtes <i>Wasserschutzgebiet</i> Das Vorhaben befindet sich fast vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Wusterhausen/Dosse. Die Wasserschutzgebietsverordnung wurde mit Datum vom 03.12.2020 veröffentlicht. Es gelten die dort aufgeführten Verbote (beispielsweise § 3 Nr. 23 und Nr. 66 a) und Anforderungen an bauliche Anlagen und Gewässerbenutzungen. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Ausnahme von Schutzgebietsverboten gern. § 52 Abs. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. <i>Oberflächengewässer</i> Im westlichen Grenzbereich des Vorhabengebietes befindet sich das Oberflächengewässer 1-14-3. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zum Gewässer sind zu beachten. Darüber hinaus ist die Genehmigungspflicht bei Gewässerkreuzungen entsprechend des brandenburgischen Wassergesetzes zu beachten.			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<i>Abwasserbeseitigung:</i> Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung). Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen. <i>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</i> Bei der Wahl der Aufstellorte der Transformatoren sind die vorgehenden Ausführungen zu beachten. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), welche ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.	Abwasserbeseitigung Allgemeine Hinweise	Da nur eine minimale Bodenversiegelung durch die Ständer der PV-Module erfolgt, kann das Niederschlagswasser weiterhin problemlos im Plangebiet versickern. Die Hinweise werden im Realisierungsprozess der Anlage beachtet.	K K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.			
34.2	Bau- und Umweltamt, untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 16.12.2025			
	Die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben. Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz-einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig. Der Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung wurde zusammen mit dem Umweltbericht des zugehörigen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Bantikow“ erstellt, beide Berichte gleichen sich überwiegend. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan sind über die FNP-Änderung hinaus noch die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergänzt worden. Hinweise zum Umweltbericht für die FNP-Änderung gelten daher auch für den Umweltbericht des Bebauungsplanes. 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) <i>Auf dieser Planungsebene bestehen keine Einwendungen.</i>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung Alternativenprüfung nach Anlage 1 BauGB Die Erarbeitung des Umweltberichts hat den gesetzlichen Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB zu entsprechen, die sich an den Grundelementen des planerischen Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung, Alternativenprüfung und Monitoring) orientiert. Aus dem unmittelbaren Zusammenhang zur Vorbereitung der planerischen Abwägungsentscheidung ergibt sich dabei die Notwendigkeit zur Untersuchung und Darstellung der nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange. Ein wichtiger Prüfungsbestandteil ist die Alternativenprüfung, die sich intensiv mit Plan- und Konzeptalternativen auseinandersetzen und verschiedene Entwicklungspfade mit unterschiedlichem Vermeidungs- und Verminderungspotential aufzeigen sollte. Für die konkrete Flächenauswahl muss sie - für das gesamte Gemeindegebiet - Flächenalternativen untersuchen und die umwelt- und naturschutzfachlich besten Varianten benennen. Sie hat die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzulegen. Die gemeindeweite Suche nach alternativen Standorten hat in der Flächennutzungsplanung zu erfolgen. Im Umweltbericht ist in Kap. 4.3 vermerkt, dass eine intensive Prüfung weiterer Standorte erfolgte. Dieser Prüfprozess ist in den Unterlagen darzustellen. Zudem hat die Gemeinde einen eigenen Leitfaden zum Umgang mit Planungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet (Stand 2022). Die Prüfpunkte des Leitfadens sollten zum gewählten Standort im Kapitel der Alternativenprüfung auf FNP-Ebene diskutiert werden. Grundsätzlich ist bei der Planung von Solaranlagen prioritär auf dafür geeignete Flächen zurückzugreifen (EEG). Die Gemeinde darf sich aufdrängenden Planungsalternativen nicht verschließen und muss solche in ihre Überlegungen einstellen. Gerade weil das Plangebiet außerhalb der förderfähigen Kulisse nach EEG und den privilegierten Bereichen nach § 35 Abs. 2 Nr. 8 BauGB liegt, ist die Alternativenprüfung von besonderer Bedeutung, um die Inanspruchnahme von	Alternativenprüfung	Die Alternativenprüfung wurde überarbeitet. Die Punkte wurden aufgenommen.	U

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Flächen des Außenbereiches zu legitimieren (siehe auch Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA - MLUK, MIL, MWAE, 2023). Die Gemeinsame Arbeitshilfe der drei o.g. Ministerien gibt den Kommunen wichtige Hinweise unter Kap. 2.2 zu städtebaulichen Konzepten sowie unter Kap. 2.3 zur Steuerung über die Flächennutzungsplanung. In Bezug auf das Erstellen eines kommunalen Entwicklungskonzepts zur Ermittlung von Solarfreiflächenpotentialen wird ebenfalls auf die Informationsplattform des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende unter https://natur-im-solarpark.de/ hingewiesen. Als Basis für die Flächensuche kann der <u>Solaratlas Brandenburg (energieportal-brandenburg.de)</u> des Brandenburgischen Energieministerium genutzt werden. Pflicht zur Landschaftsplanung Landschaftspläne nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind aufzustellen, sobald und soweit dies insbesondere aus den im Gesetz benannten Anlässen erforderlich ist. Es besteht demzufolge bei eingetretenen, vorgesehenen oder zu erwartenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eine Planungspflicht für Landschaftspläne. Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Bei Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel ebenfalls erfüllt. Daher sind die Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchen Umfang mit Blick auf die in § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Das Fehlen eines aktuellen Landschaftsplans kann bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung z.B. in Bauleitplanverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt werden kann. Was wiederum das Risiko birgt, fehlerhafte, rechtlich angreifbare und nicht vollziehbare Bauleitpläne aufzustellen. Der Landkreis appelliert daher, Land-	Pflicht zur Landschaftsplanung Fehlender Landschaftsplan	Der aktuell erforderliche ausführliche Umweltbericht hat die frühere Anforderlichkeit der Änderung des Landschaftsplanes ersetzt. Zur Kenntnis genommen.	K K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	schaftspläne aufzustellen, die Aktualität zu prüfen und fortzuschreiben, um die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Ein aktueller Landschaftsplan stellt eine wichtige Grundlage für die Standortalternativenprüfung großflächiger Inanspruchnahmen dar. Schutzgut Landschaftsbild Im Umweltbericht werden die zukünftigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich eingeschätzt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gelten als erheblich, wenn das „Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 24.06.1983, zitiert nach Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 21.11.1996 -7 L 5352/95.). Optisch verliert die Vorhabenfläche ihren bisherigen Charakter als Ackerland und freie Landschaft vollständig. Darin liegt eine gravierende Störung des Landschaftsbildes, die die Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG bei Weitem überschreitet. Dies gilt selbst bei einem anthropogen vorgeprägten Landschaftsbild von allgemeiner Bedeutung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. April 2024 -1 MN 161/23 -, juris). Aus Sicht der Behörde liegt mit dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, welches mit einer Eingrünung durch Heckenstrukturen ausgleichbar ist. Das unmittelbar vor Ort herrschende Landschaftsbild ist im Kap. 3.6 „Schutzgut Mensch einschließlich Landschaftsbild“ näher zu beschreiben -welche Strukturen nehmen positiven/negativen Einfluss auf das Landschaftsbild? Wie wird das Landschaftsbild in Plangrundlagen bewertet (Landschaftsprogramm Bbg.)? → Bewertung des Landschaftsbildes anhand der Parameter Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert. Der Umweltbericht ist anzupassen. 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	Landschaftsbild Bewertung Landschaftsbild in Plangrundlagen Hinweis Überwachungsmaßnahmen	Es ist eine mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den geplanten Solarpark kann insbesondere durch Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung und zur Reduzierung der visuellen Fernwirkung minimiert werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Entwicklung wirksamer Eingrünungsmaßnahmen. Eine detailliertere Beschreibung ist in den Umweltbericht aufgenommen worden. Die Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild ergibt sich vor allem aus der Zugehörigkeit zum Landschaftsraum der Kyritzer Seenrinne und den dort vorhandenen kulturhistorischen Strukturen, nicht jedoch aus einer besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeit der intensiv genutzten Ackerflächen selbst. Die Hinweise wurden aufgenommen. Das Kapitel wurde dementsprechend geändert.	U U U

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme <i>Auf dieser Planungsebene muss bzw. kann eine konkrete Ausgestaltung einzelner zu überwachender Dinge noch nicht erwartet werden. Die voraussichtlich festzulegenden Maßnahmen sind auf Ebene der Bebauungsplanung zu konkretisieren.</i> 4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>Keine weiteren Hinweise.</i> Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.			
34.3	Bau- und Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde Stellungnahme vom 16.12.2025			
	Hinsichtlich des oben genannten Vorhabens, gibt es seitens der unteren Bodenschutzbehörde folgende Anmerkungen, die bitte Berücksichtigung finden: - Im Vorentwurf der Begründung (Stand August 2025) ist unter Punkt 6.4 die Munitions- und Altlastenthematik zu differenzieren. Die vorhandene Formulierung bezüglich Altlasten, ist durch folgende Formulierung zu ersetzen: <i>„Im Altlasten-und Bodenschutzkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 BBodSchG im Bereich des geplanten "Bürgersolarpark Bantikow" registriert. Das bedeutet, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige von den Grundstücken ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Dennoch kann das Vorhandensein von Vergrabungen oder umweltgefährdenden Stoffen nicht (gänzlich) ausgeschlossen werden.“</i> Der Unterpunkt Munitionsbelastung ist gesondert aufzuführen und mit Aussagen zu dem Thema zu versehen.	Hinweise	Die Hinweise werden, soweit sie die Ebene der Flächennutzungsplanung betreffen in die Begründung der 13. FNP-Änderung aufgenommen.	B, H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Zudem hat die Thematik Bodendenkmale nichts mit Bodenschutz oder Altlasten zu tun. Belange hierzu sind unter Punkt 6.5 zu benennen. - Unter dem gleichen Punkt 6.4 sind folgende Maßnahmen zum Schutz des Bodens mit aufzunehmen. <i>Werden bei Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist zu informieren (Tel. 03391 688-6752 oder-6711). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht besteht gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).</i> <i>Die natürlichen Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).</i> <i>Bei Bodenaushub und Abschiebungen sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, voneinander getrennt und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) zu gewährleisten.</i> <i>Die Vorgaben der DIN19639 1 2019-09 „Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ und der DIN 189151</i>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<i>2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten“ sind einzuhalten.</i> - Die Moorbodentypenkarte 2021 des Landes Brandenburg, weist für den westlichen Bereich des Plangebietes (blau umrissen) partiell Moorboden (rot umrissen) aus (siehe Abbildung 1). Alle Moorböden und Moorfolgeböden bedürfen, auch gemäß Auffassung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, eines besonderen Schutzes. Insbesondere, um die im Bundesbodenschutzgesetz aufgeführten, maßgeblichen Bodenfunktionen erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund ist darzulegen, ob die kartierten Böden - gemäß Karte - im Gelände identifiziert werden konnten, wie (sofern degradiert) ihre Rekultivierbarkeit eingeschätzt wird und wie mit ihnen - im Kontext des Planvorhabens unter Berücksichtigung ihrer Schutzwürdigkeit - umgegangen werden soll.  Abbildung 1: Ausgewiesener Moorbodentyp (rote Umrandung) gemäß Karte des LfU Brandenburg im Plangebiet (blau umrissen). Skizze unmaßstäblich Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) kann die untere Bodenschutzbehörde (UBB) für die Zulassung von Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht	Moorboden	In 2026 wurde ein geohydrologisches Erstgutachten erstellt. Zur Überprüfung des Vorkommens von organogenem Boden und Bestimmung von Bodeneigenschaften sowie des (Grund)Wasserstands im Boden wurden Schurfe angelegt, von deren Sohle aus mit einem Bohrstock bis zur Erkundungstiefe von 1,0 m sondiert wurde. Nur in einer Senke von ca. 0,64 ha am Westrand des Plangebiets wurde organogener Boden in einer Mächtigkeit von mind. 1,0 m angetroffen (Niedermoortorf, der oben stark und unten mäßig zersetzt war). Die darüber hinaus in der Moorbodenkarte ausgewiesenen Gleyböden im Plangebiet wiesen Oberbodenhorizonte mit für mineralische Böden übernormalem Humusgehalt auf, was ein Relikt aus der Zeit vor der Absenkung der Grund- bzw. Bodenwasserspiegel ist. Jedoch werden die ermittelten Bodentypen nicht zu den organogenen gezählt. Auf eine Bebauung wird in diesem Bereich verzichtet.	P, L, B, U

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	auf-oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober-oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober-und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Wird seitens der UBB eine BBB gefordert, so muss / müssen die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte(n) Person(en) über die notwendige Sach-und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Der Nachweis ist zusammen mit dem zu erstellenden Bodenschutzkonzept vor Baubeginn bei unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.			
34.4	Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, SG Landwirtschaft Stellungnahme vom 16.12.2025			
	Mit Ihrem Schreiben vom 19.11.2025, bitten Sie um fachbehördliche Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben. Diese erhalten Sie im Folgenden. Gemäß der Vorhabensbeschreibung sollen Insgesamt 28,9 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche umgewidmet werden und somit zukünftig der landwirtschaftlichen Produktion nicht mehr zur Verfügung stehen. Die benannte Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters, welches als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarförderungsmitteln dient. Betroffen Ist eine Teilfläche der Referenz DEBBLI 2066916995. Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der benannten Flächenteile, eine Beantragung im Rahmen der EU-Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich. Damit verringert sich die Einkommensstütze für die bisher auf der Fläche wirtschaftenden, landwirtschaftlichen Betrieb. Seitens des SG Landwirtschaft steht dem geplanten Vorhaben jedoch nichts entgegen.	Agrarförderung Belange SG Landwirtschaft	Die Problematik ist dem Flächeneigentümer bekannt. Kenntnisnahme Belange stehen nicht entgegen. Kenntnisnahme	K K
34.5	Brandschutzdienststelle Stellungnahme vom 12.12.2025			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Festlegungen keine Einwände. Die Begründung Punkt 6.3. wird ergänzt: Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes sind grundsätzliche Angaben zum Brandschutz darzustellen unter zzgl. Beachtung des ausgewiesenen Batteriespeicherkomplexes. Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen im Baugenehmigungsverfahren.	Belange Brandschutz Hinweis	Keine Einwände. Kenntnisnahme Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	K B
34.6	Bau- und Umweltamt, untere Denkmalschutzbehörde - Bodendenkmalschutz Stellungnahme vom 02.12.2025			
	Die Stellungnahme vom 16.07.2025, AZ 8402-2025, behält weiterhin ihre Gültigkeit. Im Vorentwurf der Begründung (Stand August 2025) unter 6.5 Belange des Denkmalschutzes fehlt ein Hinweis auf das Vorhandensein eines Bodendenkmals in der direkten Umgebung der Änderungsfläche sowie der Bodendenkmal-Vermutungsfläche innerhalb der Änderungsfläche.	Belange untere Denkmalschutzbehörde	Der entsprechende Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Das in Bearbeitung befindliche Bodendenkmal „Mittelalterliche deutsche Landwehr“ kommt im Westen vom Untersee und reicht bis an die Südwestecke der FNP-Änderungsfläche. Dieses wird in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet. Außerdem wird in der Planzeichnung die Bodendenkmal-Vermutungsfläche gekennzeichnet, die sich im westlichen Teil der Änderungsfläche befindet und etwa 40 Prozent des dargestellten Sondergebietes „Solar“ umfasst.	B
34.7	Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, untere Jagdbehörde Stellungnahme vom 24.11.2025			
	Tenor: Dem o.g. Vorentwurf wird unter Beachtung folgender Auflage zugestimmt: Die Breite des zugesagten Wildkorridors beträgt lediglich 25 m. Nach hiesiger Auffassung sollte die Mindestbreite 50 m betragen. Begründung:	Belange untere Jagdbehörde	Zustimmung unter Auflage. Der Auflage, dass der Wildkorridor auf 50 m verbreitert wird, wird gefolgt, indem die Wildschneise um 25 m nach Westen vergrößert wird und das westliche Sondergebiet „Solar“ sich entsprechend verkleinert. Kennntnisnahme	P, B, U K

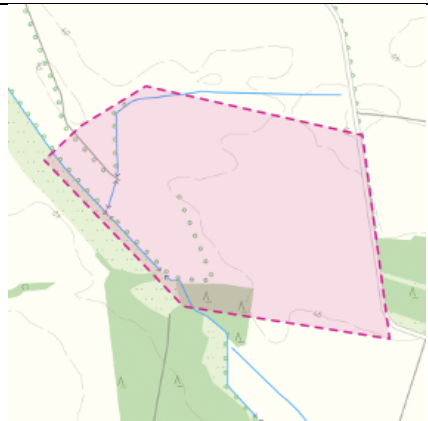
Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Analog zu § 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) stellt die Errichtung des Energieparks eine Zerschneidung von Lebensräumen von Wildtieren von überregionaler Bedeutung dar. Daher müssen alle Maßnahmen durch den Vorhabensträger ergriffen werden, um die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Wild zu verhindern bzw. zu mildern. Durch den Planer sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Zerschneidungswirkung minimieren. Vermeidungsmaßnahmen, wie Schaffung von Wildkorridoren/Wildschneisen für die vorkommenden Wildarten nach dem Stand der Technik bzw. Lenkung des Wildes an der Freiflächenphotovoltaikanlage vorbei, wären akzeptabel. Bei der Errichtung von Solaranlagen gehen zudem für den Wildbestand Äsungsflächen verloren, so dass durch einen möglichen Verbiss in den angrenzenden Waldflächen die geplante Waldverjüngung betroffen sein könnte. Die zuständige Forstbehörde wäre diesbezüglich ebenfalls zu beteiligen. In dem betroffenen Eigenjagdbezirk (EJB) „Bantikow Tornow 3“ kommt überwiegend Schwarzwild, Damwild, Muffel- und Rehwild vor. Das Querungsmöglichkeiten für Großsäuger sind so zu gestalten sind, dass sie durch entsprechende Breite angenommen werden. Eine Breite von mind. 50 Meier (nutzbare Breite) für Wildwechsel/Querungshilfen ist derzeit Stand der Technik. Es wird an dieser Stelle auf das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ) Ausgabe 2022“ verwiesen, welches im vorliegenden Verfahren entsprechend anzuwenden ist. Das Merkblatt wurde durch Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom 12. September 2023 eingeführt. Damit ist eine landesrechtliche Vorschrift gegeben. Auch wenn dies nur als Orientierung dienen kann, so wird ersichtlich bei Anwendung der vorgegebenen Formel: ... Korridor-Länge (KL) > 500 m eine erforderliche Korridor-Breite (KB) von 0, 1 bis 0, 15 x KL vor. Das ausgewiesene Gebiet hat ca. 850 m in der breitesten Strecke. Somit wären 85 bis 127 m die entsprechende Korridorbreite. Um diese Vorgabe zu minimieren kann vorgeschlagen werden, die PV-Freiflächenanlagen z.B. unter Nutzung der vorhandenen und noch geplanten Heckenstreifen in Blöcke aufzuteilen, welche jedoch mind.	Begründung der Auflage		

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	50 Meter (nutzbare Breite) nach MAQ Ausgabe 2008 / 2022 haben sollten. Aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unter Beachtung der dortigen Schalenwildbestände kann von den o.g. 100 Meter Mindestbreite für den Wildkorridor auf nur 50 Meter auf Grund des Standortes abgewichen werden. Somit wäre es zulässig eine Minimierung der Zerschneidungswirkung mit nur 1 Wildkorridor mit einer Mindestbreite 50 Meter zuzustimmen. Auch das Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV) - Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Wildtiere und Jagd - geht von 50-60 m breiten Querungskorridoren aus. Hinweis: Im Übrigen wird die Mindestgröße des EJB „Bantikow Tornow 3“ - nach § 7 Abs. 1 BbgJagdG 150 ha - durch das Vorhaben nicht tangiert. Der EJB „Bantikow Tornow 3“ hat eine Fläche von 515 ha; die dem Solarpark zugewiesene Fläche beträgt nach der Planzeichnung 28,9 ha.			
35.	Industrie- und Handelskammer, Regionalcenter Ostprignitz-Ruppin			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
37.	Kreishandwerkerschaft Neuruppin			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
38.	Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz Stellungnahme vom 24.11.2025			
	In der Anlage erhalten Sie einen Katasterauszug mit betroffenen Gewässern II. Ordnung. Blau dargestellt sind offene Gewässer, braun dargestellt verrohrte Abschnitte. In einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante dürfen keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden. Sollen Gewässer gequert werden, oder Parallelverlegungen von Leitungen erfolgen, haben wir folgende Forderungen: Wir fordern für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verle-	Belange WBV	Die Hinweise werden durch die Planung beachtet. Kenntnisnahme. Die Gewässer II. Ordnung werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gekennzeichnet. Sie sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht darstellungsrelevant.	K H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	getiefe kann in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen. Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzuzeigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeführten Arbeiten der Gewässerunterhaltung. Die Parallelverlegung von Leitungen und anderen Medienträgern am Gewässer, soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen. Sind dauerhafte Veränderungen an Gewässern geplant, oder sollen temporäre Veränderungen vorgenommen werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Mit unserem Verband sollten diese Maßnahmen vorher abgestimmt werden. Anlage: 			
39.	Wasser- und Abwasserverband "Dosse"			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Stellungnahme vom 21.11.2025			
	Der WAV „Dosse“ nimmt zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wie folgt Stellung: Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone 3. Die Trinkwasserbrunnen unseres Wasserwerkes Wusterhausen/Dosse liegen im näheren Umfeld. Eine Gefährdung des Grundwassers bei Bauarbeiten und der späteren Nutzung sind auszuschließen.	Belange Wasser- und Abwasser-verband	Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.	B
40.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 05.12.2025			
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Belange Vodafone Hinweise	Keine Einwände. Kenntnisnahme Kenntnisnahme	K K
41.	Telefonica Germany GmbH Co. OHG			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
42.	Deutsche Telekom Technik GmbH			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
43.	GDMcom GmbH Stellungnahme vom 27.11.2025			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDM-com Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: - Erdgasspeicher Peissen GmbH/ Bernburg/OT Peissen/ nicht betroffen/ Auskunft Allgemein - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹⁾/ Schwaig b. Nürnberg/ nicht betroffen/ Auskunft Allgemein - ONTRAS Gastransport GmbH²⁾/ Leipzig/ nicht betroffen/ Auskunft Allgemein - VNG Gasspeicher GmbH²⁾/ Leipzig/ nicht betroffen/ Auskunft Allgemein ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Anlagenbetreiber	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme	K
	Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	Darstellung Plangebiet	Der dargestellte Bereich entspricht dem Geltungsbereich des Plangebietes.	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 – Geographisch (EPSG:4326) 52.925231, 12.469702			
	<u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Belange Anlagenbetreiber Auflage Weitere Anlagenbetreiber	Keine Anlagen, keine Einwände. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme	K K K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Anlage: Übersichtsplan M 1:10.000	Anlage	Kenntnisnahme	K
44.	E.ON edis, Regionalbereich Prignitz-Ruppin			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
45.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 24.11.2025			
	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.	Übertragene Netzbetrei- berverant- wortung	Kenntnisnahme	K
	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme	K
	Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Anlagen: Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4) Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A0) Legende Plan Leitungsschutzanweisung	Festsetzung notwendiger Flächen für Versorgungsleitungen Änderung Geltungsbereich Anlagen	Die für öffentliche Ver- und Entsorgung erforderlichen Leitungen können regelhaft in einer öffentlichen Verkehrsfläche verlegt werden. Es ist nicht notwendig derartige Leitungsrechte in vorliegendem Bebauungsplan festzusetzen. Außerdem sind die Leitungen nicht darstellungsrelevant auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Z K K
46.	E.DIS Netz GmbH Stellungnahme vom 03.12.2025			
	Im angefragten Bereich zur: „13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse“ in Gemarkung Bantikow, Flur 3 das Flurstück 134/1, Gemarkung Bantikow, Flur 4 die Flurstücke 122 (teilw.), 124, 125, 126, 359 (teilw.), 361, 362, 363, 365 und 367 befinden sich zurzeit keine elektrischen Anlagen aus dem 110 kV-Leitungs- und Umspannwerksbereich der E.DIS Netz GmbH.	Belange E.DIS	Belange derzeit nicht betroffen. Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Für eventuelle Rückfragen bzw. weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.			
47.	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 24.11.2025			
	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. <u>Hinweis zum Netzentwicklungsplan</u> Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungs-plan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. <u>Hinweis zur Digitalisierung</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	Belange 50Hertz	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme	K
51.	Tourismusverband Prignitz e.V.			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
52.	Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
54.	Amt Temnitz			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
55.	Amt Neustadt (Dosse)			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
56.	Stadt Kyritz			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
57.	Amt Friesack			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
58.	Gemeinde Fehrbellin Stellungnahme vom 19.11.2025			
	Zum betreffenden Planentwurf (Stand 08/2025) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Belange Nachbargemeinde	Keine Anregungen und Bedenken. Kenntnisnahme	K

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Planauslegung in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025 wurden von der Öffentlichkeit weder schriftliche Stellungnahmen noch Stellungnahmen zu Protokoll abgegeben.

Im Laufe des Verfahrens hat die Grundeigentümerin des Flurstücks 359 der Flur 4 der Gemarkung Bantikow dem Vorhabenträger gegenüber erklärt, dass er den westlichen Teil ihres Flurstückes nicht nutzen darf. Das betrifft die nördliche „Ausbeulung“ der SPE-Fläche nördlich des westlichen Sondergebietes Solar. Damit steht die Fläche auch als SPE-Fläche nicht mehr zur Verfügung. In Folge dessen wird dieser Teil des Flurstücks 369 aus dem Geltungsbereich der Änderungsfläche herausgenommen. Die Änderungsfläche verkleinert sich somit auf 27,8 ha.

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Im Ergebnis der Zwischenabwägung wird die nördliche Ausbeulung der SPE-Fläche nördlich des westlichen Sondergebietes „Solar“ aus dem Geltungsbereich der 13. FNP-Änderung herausgenommen. Weiterhin wird die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wildschneise in Richtung Westen von 25 m auf 50 m verbreitert. Das Plangebiet verkleinert sich daher von 28,9 ha auf 27,8 ha und die „Sondergebiete Solar“ verkleinern sich von 22,1 ha auf 21,0 ha.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse durch

Plankontor Stadt und Land GmbH, Karl-Marx-Straße 90/91, 16816 Neuruppin, Christoph Henning, M.A. / Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin

und

PfaU GmbH, Planung für alternative Umwelt, Vasenbusch 3, 18337 Marlow, OT Gresenhorst, Dipl.Biol. Anne-Gesine Sonneck

Diese Beschlussvorlage wurde in dieser Fassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am __.__.2026 beschlossen.

Wusterhausen/Dosse, den

Der Bürgermeister